

>> Wenn man nicht weiß, was richtig ist, soll man nicht tun, was falsch ist <<

< **PEGLOW**
VISIONS >

Datenschutz ist Chefsache!

- Datenschutz schützt den Einzelnen vor dem Missbrauch seiner personenbezogenen Daten
- Halten Sie die einschlägigen Gesetze und Vorschriften ein
- Missbräuchlicher Umgang mit personenbezogenen Daten wird sanktioniert
- Erkennen Sie Risiken und minimieren Sie diese
- Sie müssen Ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten, wenn diese mit personenbezogenen Daten umgehen
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter zum Thema Datenschutz
- Schützen Sie Ihre betrieblichen Daten vor Zugriff Unberechtigter
- Erstellen Sie Vorgaben zum Gebrauch der betrieblichen Arbeitsmittel, z.B. E-Mail
- Arbeiten Sie mit datenschutzkonformen Wartungsverträgen, z.B. mit Ihrem IT-Dienstleister
- Der bestellte Datenschutzbeauftragte ist Ihr Ansprechpartner zu allen Fragen zum Thema Datenschutz

Datenschutz - schützt auch Sie!

Hartmut Peglow Dipl.-Phys.-Ing.
Langjährige nationale und internationale Erfahrungen in den Bereichen Netzwerk- und Systemadministration sowie Projektmanagement.
IT-Consultant und externer Datenschutzbeauftragter für Unternehmen und Verbände.

Mitgliedschaften

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.
BVMW, Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Expertenkreis Mönchengladbach
MITMG e.V.

Sprechen Sie mit uns über

- das Bundesdatenschutzgesetz
- den betrieblichen Datenschutz
- über den Datenschutzbeauftragten

PEGLOW VISIONS

IT-Sicherheit & Datenschutz
Hartmut Peglow
Wiedemannstraße 134
41199 Mönchengladbach
Telefon: 02166 265061
Telefax: 02166 265058
Handy: 0171 8324076
hp@datenschutz-peglow.de
www.datenschutz-peglow.de

FAQ zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

< **PEGLOW**
VISIONS >

IT-Sicherheit & Datenschutz

IT-Consultant
Datenschutzauditor
Datenschutzbeauftragter
EDV-Sachverständiger für
IT-Systeme
QM-Systeme gem. DIN 9001

>> Wir sind die informierteste und gleichzeitig ahnungsloseste Gesellschaft, die je existiert hat <<

FAQ zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Frage: Wir nutzen personenbezogene Daten (Name, Telefonnummer etc.) unserer Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter. Müssen wir einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen?

Antwort: Alle Unternehmen, in denen ständig mehr als 9 Personen personenbezogene Daten mit IT-Systemen nutzen, müssen nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

Unabhängig von der Anzahl der Personen müssen Sie einen DSB bestellen, wenn Sie Adresshändler sind oder Markt- und Meinungsforschung betreiben.

F: Zu welchem Zeitpunkt muss ich einen DSB bestellen?

A: Spätestens einen Monat nach Aufnahme Ihrer Geschäftstätigkeit.

F: Wen kann ich zum DSB bestellen?

A: Der DSB muss über die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen. Der betriebliche Datenschutz setzt auf qualifizierte Selbstkontrolle. Nicht bestellt werden dürfen daher Personen aus der Unternehmensführung, der IT-Verantwortliche und Mitarbeiter der IT-Abteilung. Weiter sollte jemand, der durch persönliche Unzuverlässigkeit

aufgefallen ist, nicht zum DSB bestellt werden.

Der DSB muss über die Fachkunde der im Unternehmen eingesetzten IT-Systeme verfügen und sich in den einschlägigen Gesetzen auskennen.

Der interne DSB unterliegt seit dem 01.09.2009 dem Kündigungsschutz.

F: Welcher Zeitaufwand steht meinem bestellten DSB zu?

A: Die Aufgaben eines DSB sind vielseitig und hängen von der Anzahl der Unternehmensstandorte, der Anzahl der mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter und der eingesetzten IT-Systeme ab. Als Anhaltspunkt gilt: "in Unternehmen mit weniger als 300 Mitarbeitern kann die Position des Datenschutzbeauftragten in der Regel mit 20% der Tätigkeit eines vollzeitbeschäftigten Angestellten wahrgenommen werden".

F: Muss der DSB ein Mitarbeiter sein?

A: Nein, Sie können auch einen externen Dienstleister zum DSB bestellen. Der externe DSB kennt verschiedene Unternehmensstrukturen und verfügt daher über entsprechende Erfahrungen. Sie regeln die Zusammenarbeit über einen verhandelten Dienstleistungsvertrag.

F: Kann also unser IT-Dienstleister die Aufgabe

übernehmen?

A: Ja, ein Mitarbeiter des IT-Dienstleisters kann zum DSB bestellt werden, nicht das Unternehmen. Dieser DSB ist in seiner Fachkunde auch gegenüber seinem Chef weisungsfrei. Bei seiner Mitarbeit als IT-Dienstleister kann es jedoch durch seine Bestellung zum DSB zu Interessenskonflikten kommen.

F: Die gesetzlichen Vorgaben kosten das Unternehmen Geld. Gibt es neben dem gesetzeskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten auch weitere Vorteile?

A: Ja, gelebter Datenschutz schafft Sicherheit - auch für Ihre Betriebsgeheimnisse. Er stärkt das Vertrauen in Ihr Unternehmen und minimiert Ihr unternehmerisches Haftungsrisiko. Durch klare Handlungsvorgaben und Transparenz im Umgang mit den personenbezogenen Daten und den IT-Systemen verbessern Sie die Identifikation und Motivation Ihrer Mitarbeiter.

Immer mehr Unternehmen machen die Auftragsvergabe von einem bestellten Datenschutzbeauftragten abhängig und prüfen dies im Second-Party-Audit (s. g. Lieferantenaudit).

Auch die aktuelle DIN 9001 weist unter "Eigentum des Kunden" explizit auf personenbezogene Daten hin.